



## **Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität**

vom 28. August 2019

---

Gestützt auf die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 erlässt der Stadtrat folgende Tarifordnung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Netzkostenbeitrag

<sup>1</sup> Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger Betrag, der beim Bau oder beim Umbau einer Liegenschaft erhoben wird.

#### **Art. 2** Netznutzungsentgelt

<sup>1</sup> Das Netznutzungsentgelt beinhaltet:

- a. Grundpreis
- b. Arbeitspreis
- c. Leistungspreis
- d. Blindenergie

#### **Art. 3** Grundpreis

<sup>1</sup> Bei allen Kundengruppen wird ein fixer Grundpreis pro Monat, unabhängig vom Energieverbrauch, erhoben.

#### **Art. 4** Arbeitspreis

<sup>1</sup> Bei allen Kundengruppen wird die Netznutzung in Abhängigkeit des Energieverbrauchs (kWh) erhoben.

#### **Art. 5** Leistungspreis

<sup>1</sup> Bei bestimmten Kundengruppen wird ein Leistungspreis erhoben aufgrund der maximal in einem Monat bezogenen Leistungsspitze (kW).

---

<sup>2</sup> Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung während des Hochtarifs.

**Art. 6** Blindenergie

<sup>1</sup> Bei allen Kundengruppen wird für den Mehrbezug ein Blindenergietarif erhoben, sofern die Blindenergie (kvarh) im Monatsmittel grösser als der 42,6-prozentige Anteil der gleichzeitigen Wirkenergie ( $\cos \varphi = 0.92$ ) ist.

<sup>2</sup> Die Blindenergie wird nur während des Hochtarifs verrechnet.

**Art. 7** Tarifzeiten

<sup>1</sup> Der Hochtarif gilt von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Während den restlichen Zeiten gilt der Niedertarif.

<sup>2</sup> Der Einfachtarif gilt für Endverbraucher mit einem Stromzähler, der keine Tarifzeiten unterscheiden kann. Der Einfachtarif gilt täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

<sup>3</sup> Endverbraucher können auf eigene Kosten durch Stadtwerk Winterthur einen Stromzähler einbauen lassen, der Tarifzeiten unterscheiden kann.

## II. Kundengruppen

**Art. 8** Kundengruppen

<sup>1</sup> Kundengruppen:

- a. Kundengruppe «Kleinanschlüsse» mit einem Jahresverbrauch bis und mit 2000 kWh und einer Anschlussleistung bis und mit 500 W. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt Ende des Kalenderjahres.
- b. Kundengruppe «Basic» mit einem Jahresverbrauch bis und mit 50 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt quartalsweise.
- c. Kundengruppe «Peak» mit einem Jahresverbrauch ab 50 000 bis und mit 100 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.
- d. Kundengruppe «Profil» mit einem Jahresverbrauch ab 100 000 kWh bis und mit 2 000 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.

2

## Stadt Winterthur

---

- e. Kundengruppe «Profil GK» mit einem Jahresverbrauch ab 2 000 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.
- f. Kundengruppen «Öffentliche Beleuchtung» ohne Mengenbeschränkung. Die Verrechnung erfolgt quartalsweise.
- g. Kundengruppe «Profil Plus» mit einem Mittelspannungsanschluss (Netzebene 5). Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.

<sup>2</sup> Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jährlich aufgrund des Vorjahresverbrauchs zwischen 1. Oktober und 30. September. Die neue Einteilung in eine Kundengruppe erfolgt dabei jeweils auf den nachfolgenden 1. Januar.

<sup>3</sup> Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jeweils pro Messstelle.

## III. Energieprodukte

### Art. 9 Energieprodukte und deren Zusammensetzung

<sup>1</sup> Stadtwerk Winterthur bietet allen Kundengruppen folgende Energieprodukte an:

- a. e-Strom.Gold bestehend aus «naturemade star» zertifiziertem Solarstrom.
- b. e-Strom.Silber bestehend aus «naturemade star» zertifizierter erneuerbarer Energie.
- c. e-Strom.Bronze bestehend aus «naturemade basic» zertifizierter erneuerbarer Energie.
- d. e-Strom.Weiss bestehend aus erneuerbarer Energie und Energie aus der Winterthurer Kehrriechtverwertungsanlage.

<sup>2</sup> Sofern die Kundschaft kein Produkt wählt, wird e-Strom.Bronze als Standardprodukt geliefert.

## IV. Tarife

### Art. 10 Netzkostenbeitrag

<sup>1</sup> Der Netzkostenbeitrag auf der Ebene der Niederspannung (Netzebene 7) beträgt 130.00 Fr./kVA

---

<sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag auf der Ebene der Mittelspannung (Netzebene 5) beträgt 72.00 Fr./kVA

**Art. 11** Netznutzungsentgelt

<sup>1</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Kleinanschlüsse:

- a. Grundpreis 5.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis pro angebrochene fünfzehnte kWh 1.35 Fr./Monat

<sup>2</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Basic:

- a. Grundpreis 9.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 9,90 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 5,30 Rp./kWh
- d. Arbeitspreis Einfachtarif 8,90 Rp./kWh
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

<sup>3</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Peak:

- a. Grundpreis 20.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 3,90 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 3,60 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 10.00 Fr./kW/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

<sup>4</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil:

- a. Grundpreis 50.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif bis und mit 33 000 kWh/Monat 4,50 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Hochtarif ab 33 001 bis und mit 66 000 kWh/Monat 4,20 Rp./kWh
- d. Arbeitspreis Hochtarif ab 66 001 kWh/Monat 4,10 Rp./kWh
- e. Arbeitspreis Niedertarif bis und mit 16 500 kWh/Monat 4,15 Rp./kWh
- f. Arbeitspreis Niedertarif ab 16 501 bis und mit 33 000 kWh/Monat 3,85 Rp./kWh
- g. Arbeitspreis Niedertarif ab 33 001 kWh/Monat 3,35 Rp./kWh
- h. Leistungspreis 12.00 Fr./kW/Monat
- i. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

<sup>5</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil GK:

- a. Grundpreis 50.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 3,80 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 3,25 Rp./kWh

## Stadt Winterthur

---

d. Leistungspreis 12.00 Fr./kW/Monat

e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

<sup>6</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung:

a. Grundpreis 60.00 Fr./Monat

b. Arbeitspreis Einfachtarif 3,85 Rp./kWh

<sup>7</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil Plus:

a. Grundpreis 90.00 Fr./Monat

b. Arbeitspreis Hochtarif 3,60 Rp./kWh

c. Arbeitspreis Niedertarif 2,60 Rp./kWh

d. Leistungspreis 7,50 Fr./kW/Monat

e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

### Art. 12 Tarife für die Lieferung elektrischer Energie

<sup>1</sup> Der Tarif für die Kundengruppe Kleinanschlüsse beträgt: Energiepreis pro angebrochene fünfzehnte kWh pauschal 1.25 Fr./Monat

<sup>2</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Basic und Peak für e-Strom.Gold betragen:

a. Hochtarif 20,00 Rp./kWh

b. Niedertarif 20,00 Rp./kWh

c. Einfachtarif 20,00 Rp./kWh

<sup>3</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Basic und Peak für e-Strom.Silber betragen:

a. Hochtarif 12,45 Rp./kWh

b. Niedertarif 11,29 Rp./kWh

c. Einfachtarif 12,32 Rp./kWh

<sup>4</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Basic und Peak für e-Strom.Bronze betragen:

a. Hochtarif 9,00 Rp./kWh

b. Niedertarif 7,84 Rp./kWh

c. Einfachtarif 8,87 Rp./kWh

<sup>5</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Basic und Peak für e-Strom.Weiss betragen:

a. Hochtarif 8,25 Rp./kWh

b. Niedertarif 7,09 Rp./kWh

c. Einfachtarif 8,12 Rp./kWh

<sup>6</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Gold betragen:

- a. Hochtarif 20,00 Rp./kWh
- b. Niedertarif 20,00 Rp./kWh

<sup>7</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Silber betragen:

- a. Hochtarif 11,45 Rp./kWh
- b. Niedertarif 10,45 Rp./kWh

<sup>8</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Bronze betragen:

- a. Hochtarif 8,00 Rp./kWh
- b. Niedertarif 7,00 Rp./kWh

<sup>9</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Weiss betragen:

- a. Hochtarif 7,25 Rp./kWh
- b. Niedertarif 6,25 Rp./kWh

<sup>10</sup> Der Tarif für die Kundengruppe öffentliche Beleuchtung entspricht dem Tarif für die Kundengruppe Basic für e-Strom.Bronze gemäss Abs. 4 lit. c.

**Art. 13** Preise für Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung

<sup>1</sup> Mit der Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung wird ein kundenspezifischer Marktpreis basierend unter anderem auf der erwarteten Bezugsmenge, dem Bezugsprofil und der Vertragsdauer vereinbart.

<sup>2</sup> Der vereinbarte Marktpreis muss sämtliche Kosten von Stadtwerk Winterthur für die Beschaffung und Lieferung decken.

**Art. 14** Tarife für die Rückspeisung elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen

<sup>1</sup> Der Tarif für Energie beträgt:

- a. Hochtarif 5,25 Rp./kWh
- b. Niedertarif 4,25 Rp./kWh

<sup>2</sup> Der Tarif für Fotovoltaik Zertifikate beträgt:

- a. Hochtarif 4,50 Rp./kWh

b. Niedertarif 4,50 Rp./kWh

<sup>3</sup> Die Tarife in Abs. 1 und 2 gelten für Anlagen bis zu einer Leistung von 350 kW. Für grössere Anlagen werden individuelle Verträge abgeschlossen.

<sup>4</sup> Andere Zertifikatsarten können auf Anfrage mindestens zu Marktwert vergütet werden.

## **V. Temporärer Stromanschluss**

### **Art. 15** Temporärer Stromanschluss

<sup>1</sup> Ein temporärer Stromanschluss ist ein Netzanschluss mit einem zeitlich befristeten Strombezug für Baustellen und Veranstaltungen (Festplätze, Messen, Schaubuden, Zirkusse, Märkte etc.).

<sup>2</sup> Die Energie und Netznutzung wird dem Endverbraucher gemäss den Tarifen der Energie und Netznutzung der Kundengruppe Basic verrechnet.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung für den einmaligen Netzanschlussbeitrag für temporäre Stromanschlüsse erfolgt nach Inbetriebnahme.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung für den Netzkostenbeitrag erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres oder nach Beendigung des temporären Stromanschlusses.

### **Art. 16** Temporäre Stromanschlüsse für Veranstaltungen

<sup>1</sup> Der einmalige Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des temporären Stromanschlusses für Veranstaltungen beträgt:

- a. bis und mit 63A 365.00 Fr.
- b. bis und mit 125A 775.00 Fr.
- c. bis und mit 160A 1 265.00 Fr.
- d. bis und mit 250A 1 375.00 Fr.
- e. bis und mit 400A 1 480.00 Fr.
- f. über 400A nach Aufwand
- g. provisorische Trafostation nach Aufwand

<sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag für den Betrieb eines temporären Stromanschlusses für Veranstaltungen beträgt:

- a. bis und mit 63A 60.00 Fr./Woche
- b. bis und mit 125A 80.00 Fr./Woche

- c. bis und mit 400A 130.00 Fr./Woche
- d. über 400A nach Aufwand/Woche
- e. Betrieb mit einer provisorischen Trafostation nach Aufwand/Woche

<sup>3</sup> Diese Tarife gelten nur innerhalb der Bauzonen, die im Kommunalen Richtplan geregelt sind (Zonen G, Oe, I, K, QEZ, W, Z). Ausserhalb dieser Zonen werden die Tarife nach Aufwand berechnet.

<sup>4</sup> Der Anschluss erfolgt mit Niederspannung (Netzebene 7).

**Art. 17** Temporäre Stromanschlüsse für Baustellen

<sup>1</sup> Der einmalige Netzanschlussbeitrag für die Erstellung temporärer Stromanschlüsse innerhalb eines Baufeldes beträgt:

- a. bis und mit 80A Anschluss 1 550.00 Fr.
- b. bis und mit 125A Anschluss 3 300.00 Fr.
- c. bis und mit 160A Anschluss 3 800.00 Fr.
- d. bis und mit 250A Anschluss 6 100.00 Fr.
- e. bis und mit 400A Anschluss 7 250.00 Fr.
- f. bis und mit 500A Anschluss 11 250.00 Fr.
- g. über 500A bis und mit 900A berechnet sich der einmalige Netzanschlussbeitrag als Addition aus den Netzanschlussbeiträgen gemäss lit. a bis f und einem Zuschlag von 19 000.00 Fr. pro jeweils angefangene 100A oberhalb von 500A.
- h. über 900A Anschluss nach Aufwand

<sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag für den Betrieb temporärer Stromanschlüsse innerhalb eines Baufeldes beträgt:

- a. bis und mit 80A 80.00 Fr./Monat
- b. bis und mit 160A 115.00 Fr./Monat
- c. bis und mit 400A 170.00 Fr./Monat
- d. bis und mit 500A 210.00 Fr./Monat
- e. über 500A bis und mit 900A berechnet sich der Netzkostenbeitrag für den Betrieb als Addition aus den Netzkostenbeiträgen gemäss lit. a bis d
- f. über 900A nach Aufwand/Monat

<sup>3</sup> Diese Tarife gelten nur innerhalb der Bauzonen, die im Kommunalen Richtplan geregelt sind (Zonen G, Oe, I, K, QEZ, W, Z). Ausserhalb dieser Zonen werden die Tarife nach Aufwand berechnet.

<sup>4</sup> Der Anschluss erfolgt mit Niederspannung (Netzebene 7) .



<sup>5</sup> Die Berechnung der Tarife gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt jeweils für ein Bau-  
feld.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**    Aufhebung bestehender Erlasse

<sup>1</sup> Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 17. August  
2011 wird aufgehoben

### **Art. 19**    Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	